

# **Gewerbeordnung**

## **Anzeigepflichtige Tätigkeiten**

**Rechtsstand: 1. Januar 2005**

## Gewerbebegriff

Gewerberechtliche Vorschriften, wie die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung, kommen grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird. Gewerbe ist damit der Zentralbegriff der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung hat dabei den Gewerbebegriff nicht definiert, sondern der Fortentwicklung durch die Rechtsprechung überlassen.

Durch Literatur und Rechtsprechung ist folgender Gewerbebegriff entwickelt worden:

„Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene = erlaubte) auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung des eigenen Vermögens.“

Diese Definition wurde vom Bundesverwaltungsgericht seither mehrfach bestätigt und kann daher auch als ständige Rechtsprechung bezeichnet werden.

Die nachstehende Auflistung soll eine Arbeitshilfe bei der Beurteilung der Frage sein, ob ein Gewerbe vorliegt oder nicht. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Verfasser

---

Impressum:

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
2. Auflage

Verfasser: Benno Greinwald  
Textverarbeitung: Hildegard de Crignis  
Druck: Johannes Plattke

## Adressenvermittlung

Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung

Quelle: 36. GAT/TOP 7

Keine Auskunftspflicht nach § 29 Gewerbeordnung, somit keine überwachungspflichtige Tätigkeit nach § 38 GewO

Siehe auch unter „Büro-Service“

Eine Adressenvermittlung, die Immobilien- und Wohnungsangebote sammelt und gegen Entgelt an einen Vermittler weiterleitet, übt ein Gewerbe nach § 34 c GewO (Erlaubnispflicht) aus (Marks, MaBV 7. Auflage, Seite 227).

## Änderung einer Zweigniederlassung in Hauptniederlassung

Keine Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Landmann-Rohmer, § 14 Rand Nr. 30

## Aerobic-Unterricht

Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung

Quelle: Hickel-Wiedmann, Erläuterung zu § 14

## Ärzte

Kein Gewerbe (Robinsky, Gewerberecht Seite 24); s. a. unter Tierärzte  
§ 6 Abs. 1 Satz 2 GewO

## Altenpflege

Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung nicht erforderlich.

(32. GAT, TOP 2). Wenn gewerblich betrieben: § 24 Heimgesetz in der Neufassung vom 05.11.2001. Art. 18 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz ist zu beachten.

Bei Mißständen: Untersagung nach Art. 6, 7 LStVG.

Der Beruf des Altenpflegers ist anders als der Beruf des Altenpflegehelfers, ein anderer Heilberuf i.S. von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (BVerf, Urteil vom 24.10.2002, DVBl. 2003/44).

Rechtsgrundlage: Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 (BGBl S. 1690). Berufsbezeichnung darf nur mit Erlaubnis geführt werden (OWiG: § 27 AltPflG).

Für den Vollzug des Altenpflegegesetzes ist die Regierung von Oberbayern zuständig (§ 4 der AVGDG).

## **Altkleider-Container**

Keine Anzeige nach § 14 Gewerbeordnung in der jeweiligen Gemeinde des Standortes (36. GAT / TOP 2.8)

Altkleider-Container von Gewerbetreibenden  
Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung (Gewerbearchiv 2000, 465)

Keine Anzeigepflicht in der jeweiligen Gemeinde des Aufstellungsortes.

## **Apotheker**

Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung wegen des Verkaufs von Arzneimitteln (vgl. § 6 Gewerbeordnung).

Zum Betrieb einer Apotheke ist eine Erlaubnis des Landratsamtes nach § 1 (2) Apothekengesetz erforderlich.

## **Architekt**

Kein Gewerbe (Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.6.1)

## **Astrologie**

Anzeige nach § 14 Gewerbeordnung  
Quelle: Tettinger/Wank, § 1 Nr. 7

## **Aufgabe eines Gewerbes**

Keine Gewerbeabmeldung bei Teilaufgabe eines Gewerbes notwendig (37. GAT / TOP 2.2)  
Freiwillig möglich und sinnvoll.

## **Augenoptiker**

Gewerbeanzeige erforderlich, zulassungspflichtiges Handwerk.  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rand-Nr. 71, 72

## **Auskunftei**

Gewerbeanzeige erforderlich, § 38 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (überwachungspflichtiges Gewerbe).

## **Ausländische juristische Personen**

Gewerbeanzeige erforderlich, 34. GAT / TOP 3

Personalien des gesetzlichen Vertreters sowie Vollmacht für den Anzeigenden verlangen.

Zur Frage repräsentativer Geschäftsadresse (39.SMT, TOP 2.4):

Es handelt sich um Firmen, die ihren Vertragspartnern repräsentative Geschäftsadressen zur Verfügung stellen. Unternehmensgegenstand der Firma ist die entgeltliche Besorgung von Büroarbeiten.

Eine anmeldepflichtige unselbständige Zweigstelle bei Repräsentanzen ausländischer Unternehmen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn an einem Ort persönliche oder sachliche Einrichtungen geschaffen werden, welche die Abwicklung der von der Hauptstelle aus geschlossene Geschäfte erleichtern soll.

(Siehe auch unter Zweigstelle).

## **Automarkt (Privat)**

Gewerbeanzeige für den Betreiber (nicht für die Privatperson, die dort ausstellt) erforderlich.

10. GAT / TOP 5

## **Automatenaufsteller**

Gewerbeanzeige erforderlich, § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung

Pommes-Frites-Automaten, in denen Pommes frites unmittelbar zum Verzehr zubereitet werden und im Vorbeigehen benutzt werden, bedürfen keiner Gaststättenerlaubnis (kein Verzehr an Ort und Stelle); GewArchiv 2003/63.

## **Änderung des Namens einer Personengesellschaft**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich.

Quelle: 34. GAT / TOP 2.1

## **Arbeitsvermittler**

Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung erforderlich.

Quelle: Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 17.04.2002.

Untersagung: § 35 Gewerbeordnung

Private Arbeitsvermittlung gehört zu den Tätigkeiten, die in ähnlicher Art ausgeübt werden wie freie Berufe (Zulässigkeit in reinen Wohngebieten).

NdS.OVG, Beschluß vom 24.05.2002, GewArchiv 2002/345.  
Erlaubnispflicht ist durch §§ 291, 292 Abs. 2 SGB III weggefallen (GewArchiv 2003/52).

### **Abmeldung von Amts wegen**

§ 14 (1) Satz GewO ermöglicht Abmeldung von Amts wegen, wenn Betriebsaufgabe eindeutig (z.B. bei Tod) feststeht (GewArchiv 2003/58).

### **Abbeter**

Siehe unter Geistheiler

### **Änderungsschneider**

Handwerksähnliches Gewerbe, Nr. 37 Anlage B.  
Gewerbeanzeige erforderlich

### **Automaten**

Siehe unter Geldautomat

**Babysitter**

Gewerbeanzeige nicht notwendig (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 20.06.1996. Es handelt sich um eine unselbständige Tätigkeit.

**Bademeister**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich. Heil-Hilfsberuf (vgl. auch § 2 der VO über Badeanstalten, wonach das LRA anordnen kann, dass der Badebetrieb durch Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen oder andere dafür ausgebildete Personen zu überwachen ist). Wer die Berufsbezeichnung „med. Bademeisterin“ oder „med. Bademeister“ führen will, bedarf der Erlaubnis nach § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

**Bahnhöfe (Nebenbetriebe)**

Gewerbeanzeige erforderlich.  
Quelle: 33. GAT / TOP 1.3

**Ballettschule**

Gewerbeanzeige wird bejaht vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.04.1999 ErzGewR Nr. 19

Verneinend: Kommentar Tettinger-Wank, § 6 Rd.-Nr. 16 wegen höherer Dienstleistung.

**Betriebsverlegung**

Eine anzeigepflichtige Betriebsverlegung liegt auch dann vor, wenn sie innerhalb desselben Ortes erfolgt (OLG Köln vom 05.05.1987, Gewerbearchiv 1988, 124). Den gesetzlichen Anforderungen an eine Gewerbeanzeige (hier Ummeldung) wird durch die formlose Mitteilung des neuen Betriebssitzes unter Beifügung der Kopie einer früheren Ummeldung nicht genügt (VG Berlin vom 09.04.1986, Gewerbearchiv 1986, 196).

**Biergarten**

Biergärten oder Terrassenbetriebe bedürfen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes. Werden mehr als 60 Gastplätze bereit gestellt, ist zusätzlich eine Baugenehmigung erforderlich. Entscheidend ist das Gesamtvolumen der Biergartenplätze für ein Lokal.

Der Betrieb eines Biergartens bedarf keiner Gewerbeummeldung.

Sonderregelungen über Betriebszeiten in Biergärten sind in der Bayer. Biergartenverordnung vom 20.04.1999 (GVBl. S. 142) zu finden. Kennzeichnend für einen Biergarten i.S. der VO sind der Gartencharakter und die traditionelle Betriebsform.

### **Bisamfänger**

Von einer gewerblichen Tätigkeit kann nur dann gesprochen werden, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. In der Regel ist es nicht der Fall. Der Bisam ist im übrigen kein jagdbares Tier mit der Folge, daß der Jagdpächter für die Bejagung nicht zuständig ist.

Rechtsgrundlage ist das Pflanzenschutzgesetz.  
Zuständige Behörde: Landwirtschaftsamt.

### **Blumenladen**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Tz. 1.5.1

### **Blumenverkauf (Am Straßenrand durch fliegende Händler)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: 35 GAT / TOP 7  
Reisegewerbekarte ist erforderlich

### **Büroservice (Post, Telefon)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: 28. GAT / TOP 3

### **Banken**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Robinsky, Gewerberecht, Seite 14  
Siehe auch unter Geldautomaten.



## **Bewachungstätigkeiten**

Gewerbeanzeige erforderlich. Ferner Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung durch das Landratsamt

Quelle: 38 GAT / TOP 1.3

Dem Bewachergewerbe unterfallen nur die selbständig tätigen Unternehmen. Läßt beispielsweise ein Gewerbetreibender Bewachungstätigkeit durch eigenes Personal vornehmen, so liegt keine Bewachung nach der Gewerbeordnung vor.

Unter Beachtung versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Der Begriff erfordert eine personale und aktive Obhutstätigkeit.

Die unter den Begriff der Bewachung fallenden Tätigkeiten sind breit gefächert. Sie reichen von der herkömmlichen Fahrer-, Kraftfahrzeug- und Gebäudewachung über den Veranstaltungsdienst, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, die Fluggastkontrolle, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Weitere Einzelfälle:

- Zugangskontrolle mit gegebenenfalls Zutrittsverweigerung in Diskotheken (Türsteher)
- Zugangskontrolle gegebenenfalls mit Zutrittsverweigerung bei Veranstaltungen
- Durchsuchungen nach unerlaubten Gegenständen beim Eingang zu Veranstaltungen
- Zugangskontrolle und zurückweisen von Besuchern zu Bereichen, in denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist
- Zugangskontrollen bzw. Zutrittsverweigerung zu den Blöcken im Stadion
- Personal direkt vor der Bühne zum Schutz der Musiker
- Zugangskontrolle mit gegebenenfalls Zutrittsverweigerung wegen Überfüllung in Bierzelten

## **Bauträger**

Gewerbeanzeige erforderlich, zusätzliche Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung durch das Landratsamt.

## **Bordell**

Keine Anzeigepflicht (GewArchiv 2002/319).

## **Büroinformationselektroniker**

Gewerbeanzeige notwendig; zulassungspflichtiges Handwerk (A 19).

## **Bestattungsunternehmen**

Gewerbeanzeige notwendig (Klingshirn, Bestattungsrecht in Bayern, Erl. XIII Nr. 39). Ein Recht zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf Friedhöfen kann für gemeindliche Friedhöfe nicht aus Art. 21 (1) Satz 1 Gemeindeordnung und für kirchliche Friedhöfe nicht aus der Widmung hergeleitet werden. Vielmehr ist die ausdrückliche Zulassung des Friedhofträgers erforderlich. Handwerksähnliches Gewerbe, Nr. 50 Anlage B zur Handwerksordnung.

## **Boarding- bzw. Doorman-Häuser**

Neben der Wohnraumvermietung wird den Kunden eine „Vollversorgung“ angeboten, die umfangreiche Service-Leistungen wie Einkaufen, Buchen von Flügen und Mietautos, Reinigung, Organisieren von gesellschaftlichen Veranstaltungen etc. umfaßt. Es liegt kein Beherbergungsgewerbe vor. (39. GAT, TOP 7.3)

## **Büro-Service**

Für die entgeltliche Besorgung von Büroarbeiten durch einen Dienstleister für einen anderen Auftraggeber ist eine Gewerbeanzeige erforderlich (GewArchiv 2003/362). Ist der Auftraggeber selbst unter der Anschrift des Büro-Service-Unternehmens nicht anzutreffen, hat er keine eigenen Geschäftsräume zur Verfügung, keinen Briefkasten und kein Firmenschild, kann Anzeige nicht gefordert werden (GewArchiv 2003, 362).  
Siehe auch Adressenvermittlung.

## **Bio-Gasanlagen**

Die Stromerzeugung durch Bio-Gasanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes wird der ersten Bearbeitungsstufe, d.h. der Urproduktion zugerechnet. Voraussetzung ist, daß die verwendete Biomasse überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wird (BLW 26/28.6 2003).  
Sonst: Gewerbeanzeige

## **Buchprüfer**

Kein Gewerbe, § 6 Abs. 1 GewO.

## **Bandagist**

Gewerbeanzeige notwendig; zulassungspflichtiges Handwerk (A 35).

## **Bodenleger**

Gewerbeanzeige erforderlich; handwerksähnliches Gewerbe (B 2/3).

## **Bauingenieur**

Freiberufliche Tätigkeit; keine Gewerbeanzeige.

## Campingplatz

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Tettinger-Wank, § 1 Nr. 11

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.1976, Gew. Archiv 1976, 293

## Christbaumverkauf

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: 34. GAT / TOP 8, Gewerbearchiv 1997 Seite 471

Reisegewerbekarte oder Erlaubnis der Gemeinde nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung oder § 20 Abs. 2 a Ladenschlußgesetz erforderlich.

## Car-Sharing

Keine Gewerbeanzeige erforderlich, da in der Regel Gewinnerzielungsabsicht fehlt.

## Chemiegraf

Gewerbeanzeige notwendig; zulassungsfreies Handwerk (B 1/42).

## Chirurgiemechaniker

Gewerbeanzeige notwendig; zulassungspflichtiges Handwerk (A 14).

**Dentisten**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich, da freiberufliche Tätigkeit  
Quelle: Robinsky, Gewerberecht, Seite 24

**Detektiv / Detekteien**

Gewerbeanzeige erforderlich; zusätzlich eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung durch das Landratsamt, falls eine Bewachung vorgesehen ist.

Quellen: OVG Niedersachsen, Gewerbearchiv 1999, 415 Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 03.11.1999, Gewerbearchiv 2000/67.  
Siehe auch unter Homesitter und Kaufhausdetektiv.

**Bahnhöfe (Deutsche Bahn AG)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Anzeigepflicht für Bahnhöfe als unselbständige Zweigniederlassungen bzw. deren Nebenbetriebe wie Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte  
Quelle: 33. GAT / TOP 1.3

**Postagenturen (Deutsche Post AG)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: 33. GAT / TOP 1.4

**Postbank (Deutsche Postbank AG)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: 33. GAT / TOP 1.4

**Deutsche Telecom AG**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: 33. GAT / TOP 1.4

## **Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern**

Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern, fallen nicht unter den Gewerbebegriff der Gewerbeordnung. Unter „höhere Bildung“ ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium notwendig.

Gewerbeanzeige nicht erforderlich

Quelle: Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 01.07.1987, Gew.Archiv 1987, 331  
Dienstleistungen höherer Art liegen vor, wenn das Leistungsangebot objektiv einen Hochschulabschluß voraussetzt (hier: Unterrichtung von Kindern und Vorbereitung auf den weiteren Schulbesuch (Nds.OVG, Beschluß vom 08.04.2002, GewArchiv 2002/293).

## **Dienstmädchen**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich, da unselbständige Tätigkeit

## **Dolmetscher**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich; freier Beruf

Quelle: Landmann-Rohmer, § 14 Rd.-Nr. 26, 14. GAT TOP 3

## **Dritte-Welt-Laden**

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Robinsky, Gewerberecht, 2. Auflage Seite 22

## **Diätassistent**

Kein Gewerbe, da Heilhilfsberuf, § 6 Gewerbeordnung, Diätassistenten-Gesetz

## **Darlehensvermittler**

Gewerbeanzeige erforderlich, zusätzlich Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung durch das Landratsamt.

## **Dekorationsnäher**

Gewerbeanzeige notwendig; handwerksähnliches Gewerbe (B / 2/27).

## **Direktvermarktung**

Siehe unter urproduktion und Verkaufsstand

## **Designer**

Freiberufliche Tätigkeit; keine Gewerbeanzeige

## **EDV-Berater**

Der Handel mit EDV-Geräten stellt ein Gewerbe dar (26. GAT / TOP 2). Dagegen wird die Programmierung nicht als Gewerbe eingestuft.

In der Regel ist aber von Gewerbe auszugehen.

## **Eintrittskartenverkauf**

Der Eintrittskartenverkauf zum regulären Preis stellt kein Gewerbe dar, weil Gewinnerzielungsabsicht fehlt.

Quelle: Gewerbearchiv 1980, 330

## **Energielieferverträge (Haustürgeschäft)**

Nach der Liberalisierung des Telefon- und Strommarktes werden auch reisegewerblich (z. B. anlässlich einer Zählerablesung) den Kunden Verträge mit Strom- und Telefonanbietern offeriert.

Reisegewerbekarte ist erforderlich.

Quelle: Gewerbearchiv 2001/157

## **Energieberater**

Eine gesetzliche Regelung, die die Bezeichnung Energieberater oder staatlich anerkannter Energieberater regelt, gibt es nicht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gibt eine Liste der „Energieberater vor Ort“ heraus. Verschiedene Stellen auf Bundes- und Landesebene führen ebenfalls Namenslisten, die nach internen Förderrichtlinien aufgestellt sind.

Gewerbeanzeige notwendig, da keine höhere Bildung erforderlich.

Führung des Titels nicht strafbar (§ 132 a StGB) und auch nicht ordnungswidrig.  
Unberechtigtes Führen: UWG

## **EC-Automaten**

Verlängerter Arm der Bankhäuser; deshalb kein Gewerbe

Quelle: 38. GAT / TOP 3.3



## **Erzieherin**

Siehe unter Kindererziehung

## **Estrichleger**

Zulassungsfreies Handwerk; Gewerbeanzeige erforderlich.

**Fahrschullehrer**

Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung

Quelle: Landmann-Rohmer, § 14 Rd-Nr. 26. Erlaubnis nach § 1 Fahrlehrer-gesetz erforderlich.

**Fast-Food-Stand (Mobil)**

Reisegewerbekarte oder Gaststättenerlaubnis erforderlich, gegebenenfalls Sondernutzung

Quelle: Kommunalpraxis 6/2000

**Fechtunterricht**

Kein Gewerbe

Quelle: Hickel-Wiedmann, Erläuterung zu § 14

**Fischerei**

Kein Gewerbe (Nr. 2.2 Gewerbeanzeigen-VWV)

**Fitness-Center**

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd-Nr. 71, 72

**Fotodesigner**

Kein Gewerbe

Quelle: VG Sigmaringen, Gewerbearchiv 1995, 485

Voraussetzung: Eigene Bilderfindungen, Gefühle, Wünsche zum Ausdruck bringt. Der Foto-Designer konzipiert und inszeniert Bildwelten.

**Fotomodell**

Kein Gewerbe, da es sich um eine unselbständige Tätigkeit handelt.

Quelle: Hickel-Wiedmann, Erläuterung zu § 14 Gewerbeordnung

## **Franchise-Geber**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich (36. GAT / TOP 10.1)

## **Franchise-Nehmer**

Gewerbeanzeige und eventuelle Erlaubnisse erforderlich  
(36. GAT / TOP 10.1)

## **Freiverkäufliche Arzneimittel**

Anzeige nach § 67 Arzneimittelgesetz bei der Gemeinde notwendig.  
Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung nicht erforderlich.

## **Friedhofsgärtner**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich, wenn es sich um einen unbedeutenden  
Annex zum Gartenbau handelt.

## **Frisör**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd-Nr. 71, 72  
Neu: Gesetzliche Regelung im Podogen-Gesetz, Gewerbearchiv 2001/153

## **Flohmärkte**

Veranstalter, der eine Standgebühr verlangt, ist Gewerbetreibender und muß  
das Gewerbe anzeigen.

## **Feuerlöschgeräte-Überprüfung / Reparieren – Auffüllen, Wartung**

Gewerbeanzeige erforderlich (38. GAT / TOP 8.4)  
In Betracht kommt u. U. auch eine Reisegewerbekarte.  
Unterliegt nicht der Handwerksordnung.

## **Fun-Planet-Center**

Gewerbeanzeige erforderlich; in der Regel auch eine Erlaubnis nach § 33 i Ge-  
werbeordnung  
Gewerbearchiv 2001/154

## **Fußpflege**

Beruf der Gesundheits- und Körperpflege; Gewerbeanzeige notwendig  
Die Berufsbezeichnung „Podologin“ darf nach § 1 des Podologengesetzes vom 04.12.2001 nur mit Erlaubnis geführt werden.  
Siehe unter „P“. Ebenso darf die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ nur mit Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 PodG oder staatl. Anerkennung nach § 10 Abs. 1 PodG geführt werden.  
Der Podologe oder med. Fußpfleger bedarf als Heilhilfsberuf keiner Gewerbeanzeige.

## **Ferienwohnungen**

Siehe unter Vermietung

## **Freiberufliche Tätigkeit / Freiberufler**

Eine freiberufliche Tätigkeit ist nicht gewerblich. Es wird darunter eine „freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern, verstanden (Robinski, Gewerberecht, 2. Auflage, Rd.Nr. B, 52).

Eine GmbH kann ebenfalls eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Eine freiberufliche Tätigkeit wird nicht zum Gewerbe allein aufgrund der Tatsache, daß sie von einer GmbH ausgeübt wird (VG Darmstadt, Urteil vom 08.05.2002, GewArchiv 2003/195).

## **Fortsetzungsabsicht**

Ein Gewerbe liegt u.a. dann vor, wenn eine Tätigkeit, die auf Erwerb gerichtet ist, auf bestimmte Dauer berechnet ist. Die Fortsetzungsabsicht (oder Dauerhaftigkeit) ist erfüllt, wenn durch länger andauernde handwerkliche Tätigkeit (hier Wohnhausbau) eine erhebliche Einnahmequelle (durch Vermietung der Doppelhaushälfte) geschaffen werden soll und das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit den allgemeinen Vorstellungen von Handwerk und Gewerbe entspricht. (OLG Oldenburg, Beschluß vom 13.02.1996, GewArchiv 1996/383).

## **Fotograf**

Die Ausübung dieser Tätigkeit ist ein zulassungsfreies Handwerk.  
Gewerbeanzeige ist notwendig.  
Dasselbe gilt für den Portraitfotographen  
(Landmann–Rohmer, § 14 Rd.Nr. 25 a).

## **Gartenbau / Gärtner**

Anzucht von Pflanzen ist Urproduktion; eine Gewerbeanzeige ist nicht erforderlich (Nr. 2.2 Gewerbeanzeigen-VWV). Ein Gewerbe liegt dagegen vor, wenn neben der Eigenerzeugung in erheblichem Maße (mehr als 30 %) zugekauft wird.

## **Gartengestaltung**

Eine Gewerbeanzeige ist erforderlich. Dies gilt auch insoweit, als der Gewerbetreibende selbst gezogene Pflanzen einpflanzt.

Quellen: Gewerbearchiv 1990, 128, Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 27.12.1989 Gewerbearchiv 1997, 128.

Siehe auch unter „Landschaftsgärtnerei“.

## **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein auf einem Gesellschaftsvertrag beruhender Zusammenschluß mehrerer Personen mit dem Ziel, durch gemeinsame Leistungen auf der Grundlage des persönlichen Zusammenwirkens der Mitglieder einen gemeinsamen Zweck zu erreichen (§ 705 BGB). Gesellschafter der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

Eine BGB-Gesellschaft (oder GbR genannt) entsteht durch einen Gesellschaftsvertrag. Dieser Vertrag ist formfrei, d. h. eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. Wenn der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, sind die Gesellschafter zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (§§ 709 ff BGB). Die Gesellschaft als solche kann nicht handeln. Deshalb müssen Gesellschafter für sie tätig werden. Bei der Ausübung des Gewerbes müssen deshalb alle Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten.

Ausnahme: Die Führung der Geschäfte kann einem oder mehreren Gesellschaftern in der Weise übertragen werden, daß die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind (§ 710 BGB). In diesem Falle ist Gewerbetreibender nur der geschäftsführende Gesellschafter (Nr. 4.2 Gewerbeanzeigen-VWV). Auf der Gewerbeanzeige ist im übrigen ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter anzubringen (z. B. GbR mit). Hierbei reichen Familienname und Vorname aus.

## **Gewerbeausübung durch die öffentliche Hand (Gemeinde, Landkreis)**

Die Ausübung des Gewerbes kann in der Rechtsform bzw. Beteiligung an einer GmbH oder anderen Rechtspersonlichkeiten bestehen.  
Gewerbeanzeige erforderlich (34. GAT / TOP 2.2).

## **Gewerbe**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Gewerbe im Sinne des Gewerberechts jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie Dienstleistungen, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens (Urteil vom 26.01.1993).

Die gewerberechtliche Einbindung einer Tätigkeit bezweckt den Schutz der Allgemeinheit oder Einzelner gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die erfahrungsgemäß durch bestimmte wirtschaftliche Betätigungen herbeigeführt werden können.

## **Gewinnerzielungsabsicht**

Wesentlich für eine gewerberechtliche Beurteilung ist u.a. die auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit. Gewinnerzielungsabsicht liegt immer dann vor, wenn ein Unternehmer planmäßig danach strebt, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der Betriebsunkosten erforderlich ist und das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit den allgemeinen Vorstellungen von Gewerbe entspricht (VG Berlin, Urteil vom 09.04.1986, Gewerbearchiv 1988, 377).

Als Gewinn im Sinne der Gewerbeordnung kann nur ein mittelbarer oder unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil angesehen werden, der letztlich zu einem Überschuß über die eigenen Aufwendungen führt, wobei es unerheblich ist, ob tatsächlich ein solcher Gewinn erzielt oder ob er nur angestrebt wird (OLG Stuttgart, Beschluß vom 18.05.1988, Gewerbearchiv 1988, 330).

Langjährige Verluste aus selbständiger Arbeit lassen bei einem bildenden Künstler, der als solcher sowohl selbständig als auch nichtselbständig tätig ist und aus seiner künstlerischen Tätigkeit insgesamt positive Einkünfte erzielt, noch nicht auf fehlende Gewinnerzielungsabsicht schließen (BFH, Urt. vom 06.03.2001, NJW 2003/2048).

## **Golfunterricht**

Gewerbeanzeige notwendig.  
Quelle: Hickel-Wiedmann, Erläuterung zu § 14 Gewerbeordnung

## **Graphologe**

Ein Schriftsachverständiger ist Freiberufler; Gewerbeanzeige nicht erforderlich.  
(Tettinger-Wank, § 1 Nr. 10)

## **Gymnastiklehrer**

Siehe Krankengymnastik

## **Grabpflege**

Die Grabpflege durch einen Gartenbaubetrieb ist noch kein Gewerbe, wenn 10 % der Umsatztätigkeit nicht überschritten werden.

## **Gebrauchtwarenhandel**

Gewerbeanzeige erforderlich; darüber hinaus handelt es sich um ein überwachungspflichtiges Gewerbe; § 38 Abs. 1 GewO

## **Güterkraftverkehr**

Gewerbeanzeige erforderlich; zusätzlich eine Erlaubnis nach dem GüKG für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschl. Anhänger).

## **Geldautomat**

Die Geldautomaten einer Bank sind nicht als anzeigepflichtige Nebenstelle zu sehen; Gewerbeanzeige entfällt somit (38 SAT TOP 3.3)

Dies gilt auch für Automaten, die nicht in räumlicher Verbindung zur Bank stehen (GewArchiv 2003/362).

## **Gebäudereiniger**

Gewerbeanzeige erforderlich, Tz. 2.3 GewAnzVwV.

## **Geistheiler / virtuelles Heilen**

Es handelt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 02.03.2004) um keine Ausübung der Heilkunde. Deshalb Gewerbeanzeige nach § 14 GewO notwendig.

Schreiben des BayStM für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 04.05.2004.

## **Grafikdesigner**

Es stellt sich die Frage, ob es sich um einen nichtanzeigepflichtigen Beruf handelt. Es müßte eine künstlerische Tätigkeit höherer Art vorliegen (siehe auch unter **K** – Kunst) oder eine persönliche Dienstleistung höherer Art, die eine höhere Bildung erfordert. In der Regel ist der Grafikdesigner als Gewerbe einzustufen und damit anzeigepflichtig. Einzelfallprüfung ist notwendig.

## **Graveur**

Zulassungsfreies Handwerk, Anlage B Nr. 6  
Gewerbeanzeige notwendig.

## **Gemeinnützige Tätigkeiten**

Idelle und karitative Zielsetzungen schließen eine Gewinnerzielungsabsicht nicht aus, wenn sie unmittelbar verfolgt werden. Ein Wohltätigkeitsverein, der eine Verkaufseinrichtung unterhält mit dem Ziel, Überschüsse zu erzielen, ist gewerblich tätig, auch wenn der Gewinn später gemeinnützigen Zwecken zufließt (Robinski, Gewerberecht, 2. Auflage Rd.Nr. 19 ff).



## Handelsvertreter

Gewerbeanzeige erforderlich. Die gewerbliche Niederlassung ist in der Regel die Wohnung.

Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.2.8, 23. GAT / TOP 2

## Handel mit Waren aller Art

Eine Gewerbeanzeige mit der Tätigkeitsangabe „Handel mit Waren aller Art“ ist zu ungenau. Selbst dann wenn z. B. im Handelsregister angegeben wurde „Handel mit Waren aller Art“, muß der Gewerbetreibende trotzdem bei der Gewerbeanzeige konkretere Angaben machen. Die Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung zielt nämlich in eine ganz andere Richtung als die Eintragung im Handelsregister (35. GAT / TOP 2.1, 30 GAT / TOP 6).

## Hausaufgabenbetreuung

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.8.3

Nach dem Kommentar von Landmann-Rohmer handelt es sich dann um ein Gewerbe, wenn die Hausaufgabenbetreuung kommerziell betrieben wird, also mit Gewinnerzielungsabsicht und Fortsetzungsabsicht.

## Haushälterin

Kein Gewerbe, da es sich um eine unselbständige Arbeit handelt.

## Hausmetzger

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Gewerbearchiv 1996, 317

## Hausparty zum Warenvertrieb

Gewerbeanzeige nicht notwendig

Quellen: VG Stuttgart, Urteil vom 08.03.1996, Gewerbearchiv 1996, 244,

Gewerbearchiv 1994, Seite 316, Gewerbearchiv 1999, Seite 12.

Eine Reisegewerbekarte ist nicht notwendig, wenn nur eine Präsentation durchgeführt wird. Ansonsten, wenn gleichzeitig auch Verkäufe stattfinden, ist eine Reisegewerbekarte erforderlich.

## Hausverwalter

Gewerbeanzeige erforderlich

30. GAT / TOP 3. Dies gilt auch dann, wenn z.B. ein Rechtsanwalt, der sonst nicht der Gewerbeordnung unterliegt, diese Tätigkeit ausübt.

Übt der Eigentümer des Gebäudes die Verwaltung selbst aus, liegt Verwaltung des eigenen Vermögens vor; ergo keine Gewerbeanzeige.

## Hebamme

Keine Gewerbeanzeige erforderlich, § 6 Satz 2 Gewerbeordnung, da es sich um einen Heilhilfsberuf handelt. Urteil VGH vom 08.11.2001 EZGEWR Nr. 7 zu § 30; Tz. 2.3 GewAnzVwV

## Heilpraktiker

Es bedarf keiner Gewerbeanzeige. Die Ausübung der Heilkunde ist jedoch von einer Erlaubnis des Landratsamtes nach dem Heilpraktikergesetz abhängig. Eine von einer GmbH betriebene Heilpraktikerschule ist als Gewerbebetrieb anzusehen (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 21.03.2002, GewArchiv 2002/425). Siehe auch unter „G“ Geistheiler.

## Heimarbeit

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.2.3

## Heizkostenableser

Gewerbeanzeige erforderlich

28. GAT / TOP 4

## Hofladen eines Landwirts

Keine Gewerbeanzeige erforderlich (Gewerbearchiv 2000, Seite 50)

Beachte: Professionell eingerichtete Läden mit großem Angebot sind anzeigepflichtig. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein im Urteil vom 28.09.2000 (Gewerbearchiv 2001, 373) entschieden, daß ein Verkaufsstand für landwirtschaftliche Produkte unter bestimmten Umständen der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung unterliegt. Im konkreten Falle war die Verkaufsstelle nicht am Hof, sondern in einer anderen Gemeinde, so daß kein unmittelbarer Zusammenhang zum Produktionsort bestand.

## **Homesitter**

Eine Gewerbeanzeige ist dann notwendig, wenn neben Blumen gießen, Rasen mähen eventuell auch Bewachungsaufgaben übernommen werden. In diesem Falle ist auch eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung erforderlich (29. GAT / TOP 4)

## **Hypnose**

Gewerbeanzeige erforderlich (28. GAT / TOP 5) Die Hynoseshow unterliegt nicht dem § 33 a Gewerbeordnung (Schaustellungen von Personen). Anwendbar ist jedoch Art. 7 LStVG für eine eventuelle Unterbindungsmaßnahme.

## **Hörgeräte-Akustiker**

Gewerbeanzeige notwendig (Tz. 2.3 GewAnzVwV, Anlage A zur HandwO).

## **Heilpraktikerschule**

Gewerbeanzeige notwendig (Landmann-Rohmer § 14 Rd-Nr. 26 b)  
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.2002, Gew. Archiv 2002, 425.

## **Höhere Bildung**

Höhere Bildung erfordert grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium  
OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.03.2001, Gew. Archiv 2001/293.

## **Holzbildhauer**

Zulassungsfreies Handwerk; Gewerbeanzeige notwendig.

## Inkasso-Büro

Ein Inkasso-Büro betreibt die außergerichtliche Einziehung von Forderungen und bedarf hierfür einer Erlaubnis nach § 1 Rechtsberatungsgesetz. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes der Präsident des Landgerichts. Ein Inkasso-Büro ist nicht überwachungspflichtig nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung.

Es besteht jedoch Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung.

Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd.-Nr. 27, 36. GAT / TOP 7

## Inserate

Die Inserierung in einer Tageszeitung beinhaltet die Erklärung, zur Entgegennahme von Aufträgen bereit zu sein. Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, daß derjenige, der Leistungen anbietet, auch entsprechende Tätigkeiten annimmt (VG Ansbach, Urteil vom 27.10.1977, Gewerbearchiv 1978, 132).

Weitere Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 18.04.1990, NZV 1990, 1007.

Es wird nur dann ein Gewerbe betrieben, wenn bereits die sachlichen und evtl. auch die erforderlichen personellen Voraussetzungen geschaffen sind, um die in Aussicht gestellten Leistungen alsbald erbringen zu können.

## Insolvenz-Berater

Gewerbeanzeige erforderlich (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 15.02.2001)

## Imbiß-Wagen

Steht ein Imbißwagen länger als 6 Wochen an einem Standort, entsteht ein stehender Gewerbebetrieb mit der Folge, daß eine Gewerbeanzeige nach § 14 erforderlich ist.

Ein Imbiß-Wagen bedarf auch der Gaststättenerlaubnis, ungeachtet der Standdauer, wenn ein Verzehr an Ort und Stelle stattfindet. In diesem Falle ist ebenfalls eine Gewerbeanzeige notwendig.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, genügt eine Reisegewerbekarte.

## Internet-Auktion

Es handelt sich dabei um keine nach § 34 b Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Versteigerung. Gewerbeanzeige ist jedoch notwendig (Kammergericht Berlin vom 11.05.2001, EzGewR § 34 b Nr. 9).

## Internet-Spiele (Online-Spiele) / Internethandel

In der Gewerbeordnung ist darüber keine Regelung enthalten  
38. GAT / TOP 1.8.4

Fraglich ist, ob es sich nicht um verbotene Glücksspiele handelt.  
Es handelt sich um keine Spielhalle nach § 33 i GewO.

Die Problematik der Veranstaltung von Spielen im Internet ist rechtlich noch nicht geklärt (GewArchiv 2003, 59 und 363).  
Zusammenarbeit mit Jugendamt notwendig.

Bei Gewerbeanzeigen über Internethandel ist abzuklären, ob z.B. ein Vertrieb von Büchern stattfindet. Dann muß die Gewerbeanzeige konkreter gefaßt werden. Stellt dagegen der Gewerbetreibende lediglich eine Plattform für verschiedene Anbieter zur Verfügung, genügt die allgemeine Bezeichnung „Internethandel“.  
(40. GAT TOP 5.2).

## Ich-AG

Die Ich-AG definiert sich aus verschiedenen Bestimmungen, insbesondere § 427 I SGB III. Gewerberechtlich ist die Ich-AG als selbständiges Unternehmen anzusehen; somit ist eine Gewerbeanzeige erforderlich (GewArchiv 2003/52).

**Kartenlegen**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Gewerbearchiv 1990, 172, 30. GAT / TOP 2  
BayVGH, Beschluß vom 23.02.1990

**Kettenbriefe**

Der Versand von Kettenbriefen ist sozial unwertig und sittenwidrig, aber zur Zeit nicht strafbar. Gewerbeordnung ist nicht anwendbar  
29. GAT / TOP 2

**Kiesbaggerer**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 14 Rd.-Nr. 23

**Kindererzieherin**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich, da eine unselbständige Tätigkeit.  
Zu beachten ist jedoch die gewerbsmäßige Kinderbetreuung außerhalb der Wohnung der Familie. In diesem Falle ist, wenn 3 und mehr Kinder betreut werden sollen, nach dem Sozialgesetzbuch eine Erlaubnis des Kreisjugendamtes erforderlich.  
Gewerbeanzeige ist nach § 6 GewO nicht erforderlich.

**Kindergarten**

(gemeinnützige Einrichtung)  
Gewerbeordnung nicht anwendbar (§ 6 Gewerbeordnung)

**Kleinwasserkraftwerk**

Gewerbeanzeige notwendig (37. GAT / TOP 2.3); siehe auch Wasserwerk

**Kochkurs**

Die Durchführung von Kochkursen fällt nicht unter das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. Deshalb ist eine Gewerbeanzeige erforderlich.

## **Köchin**

Siehe Mietköchin

## **Kosmetikerin / Kosmetikinstitut**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 14 Rd.Nr. 23  
(Anlage B Handwerksordnung).

## **Krankengymnast (Physiotherapeut)**

Heilhilfsberuf, kein Gewerbe, § 6 GewO, siehe unter Physiotherapeut.  
Krankengymnast war die bisherige Bezeichnung.

## **Krankenpfleger**

Heilhilfsberuf, kein Gewerbe, § 6 GewO.

## **Krankenschwester**

Heilhilfsberuf, kein Gewerbe, § 6 GewO.

## **Künstler (Kunst)**

Unterfällt nicht der Gewerbeordnung. Eine Bescheinigung des Finanzamtes oder Ausweis der Künstler-Sozialkasse ist zu verlangen.

## **Kunst**

Die künstlerische Betätigung fällt nicht unter den Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung. Das Bundesverfassungsgericht hat als wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung betont, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Im Hinblick

auf bestehende Definitions- und Abgrenzungsprobleme hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, daß angemessener Grundrechtsschutz nur über einen weiten Kunstbegriff gewährleistet werden kann und die Kunstfreiheitsgarantie daher weder durch wertende Einengung des Kunstbegriffs noch durch erweiternde Auslegung oder Analogie aufgrund der Schrankenregelung anderer Verfassungsbestimmungen eingeschränkt werden darf.

Im Hinblick auf die schwierige Auslegung des Kunstbegriffes sollte deshalb im Zweifel der Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstler-Sozialkasse verlangt werden.

### **Kaminkehrer**

Gewerbeanzeige erforderlich. Anzuwenden ist das Schornsteinfegergesetz. Gewerbliche Niederlassung ist in der Regel die Wohnung. Der nach dem Schornsteinfegergesetz zugeteilte Kehrbezirk ist nur der Betätigungsbereich. Zulassungspflichtiges Handwerk, Nr. 12 Anlage A zur Handwerksordnung.

### **Kutschenfahrten**

Gewerbeanzeige erforderlich  
38. GAT / TOP 8.2

### **Kfz-Sachverständiger**

Gewerbeanzeige erforderlich (Tettinger-Wank, § 36 Rd.-Nr. 6)

### **Keramiker**

Wer aus Keramik reine Kunstobjekte ohne praktischen Nutzen, wie z.B. Plastiken und Figuren, herstellt und damit Ausstellungen etc. beschickt, wird künstlerisch tätig mit der Folge, daß Anzeigepflicht entfällt. Werden hingegen Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Ofenkacheln, angefertigt, ist darauf abzustellen, ob die Formgebung und Ausschmückung ein künstlerisches Niveau erreicht.

(VG Augsburg, Gew. Archiv 1986, 133 ff).

Keramiker ist ein zulassungsfreies Handwerk, Nr. 43 Anlage B zur Handwerksordnung).

### **Kaufhausdetektiv**

Gewerbeanzeige notwendig und zusätzlich eine Erlaubnis nach § 34 a GewO, weil der Kaufhausdetektiv aktiv dem Schutz des Eigentums von der durch Kunden oder Personal ausgehenden Diebstahlsgefahr dient (BVerwG, Beschluß vom 03.11.1999, Gew. Archiv 2000/67).

### **Kanalreiniger**

Zulassungsfreies Handwerk; Gewerbeanzeige erforderlich.



## Landschaftsgärtnerei

Gewerbeanzeige erforderlich (Gewerbearchiv 1990, 128). BVerwG, Beschluß vom 27.12.1989).  
Siehe auch unter „**Gartenbau**“.

## Lets

Siehe unter Tauschorganisation

## Logopäde

Gewerbeanzeige nicht erforderlich; es handelt sich um einen Heilhilfsberuf. Maßgebend das Logopäden-Gesetz (§ 6 Satz 2 Gewerbeordnung); Tz 2.3 GewAnzVwV

## Lotterien

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Tettinger-Wank, § 6 Rd-Nr. 42; u.U. Rennwett- und Lotteriegesetz anwendbar.

## Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.

Siehe unter Steuerberater

## LAN - Partys

Es handelt sich um eine Veranstaltung, an der in der Regel Jugendliche gegen Entrichtung einer Gebühr Computerspiele bei gegenseitiger Vernetzung durchführen. Der Veranstalter benötigt eine Gewerbeanzeige (§ 14 GewO), falls die sonstigen Voraussetzungen (Fortsetzungsabsicht, Gewinnerzielung) vorliegen.

**Maler (Künstler)**

Maler, die ihre selbstgefertigten Bilder verkaufen, betreiben kein Gewerbe. Der Verkauf auf öffentlichen Straßen bedarf der Sondernutzungserlaubnis.

Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.6.2

**Masseur**

Gewerbeanzeige nicht notwendig, da es sich um einen Heilhilfsberuf handelt (§ 6 Satz 2 Gewerbeordnung), Tz. 2.3 GewAnzVwV.

Wer die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ führen will, bedarf nach § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes der Erlaubnis.

**Minderjährige (als Gewerbetreibende)**

Minderjährige können ein Gewerbe betreiben, jedoch ist § 112 BGB zu beachten, d. h. der gesetzliche Vertreter hat die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen (Gewerbearchiv 2000, 50). Bei der Gewerbeanmeldung ist die Genehmigung zu verlangen. Wird sie nicht nachgewiesen, wird das Vormundschaftsgericht benachrichtigt. Der Minderjährige soll darauf hingewiesen werden.

**Mobiler Fast-Food-Stand**

Siehe unter „F“

**Möbelrestaurator**

Gewerbeanzeige erforderlich.

Quelle: Landmann-Rohmer, § 14 Rd.-Nr. 25

Wenn Leistungen nicht für Dritte, sondern für den eigenen Antiquitätenhandel erbracht werden, liegt ein nichthandwerklicher Hilfsbetrieb vor.

**Mosterei**

Eine Mosterei, in der überwiegend fremdes Obst verarbeitet wird, gehört nicht zur Landwirtschaft; Gewerbeanzeige notwendig.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.09.1994,  
Kommunalpraxis 1998, 277

## **Musikkapelle**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich (34. GAT / TOP 2.5)

## **Medikamentengesellschaft**

Gewerbeanzeige notwendig (s. a. Tierärzte)

## **Medizinische Fußpflege**

Siehe unter Fußpflege „F“

## **Musikunterricht**

Kein Gewerbe, § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO; Tz. 2.3 GewAnzVwV 2002

## **Medizinisch-Technische-Assistenten (MTA)**

Kein Gewerbe, Tz. 2.3 GewAnzVwV

## **Mitglieder-Werbung**

Die Werbung für die Mitgliedschaft in karitativen oder sonstigen sozial ausgerichteten Vereinen ist nicht dem Reisegewerbe zuzuordnen; RGK entfällt. Evtl. Sammlungserlaubnis erforderlich, wenn eine geschäftsmäßig organisierte Mitgliederwerbung erfolgt (GewArchiv 2003/54).

## **Maschinenringe**

Für die Beurteilung einer gewerblichen Tätigkeit kommt es auf die Gewinnerzielungsabsicht an. Eine gewerbliche Tätigkeit eines Landwirts, der für den Maschinenring tätig wird, kann erst angenommen werden, wenn die Einnahmen des Landwirts aus dem Einsatz seiner Maschinen bei anderen Landwirten nicht nur einen Gewinn bringen, sondern auch ein Drittel der Gesamteinnahmen des betreffenden Landwirts übersteigen (36. GAT TOP 12.1).

### **Nachhilfeunterricht**

Gewerbeanzeige erforderlich,  
da diese Tätigkeit nicht unter das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz fällt.

Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.8.3  
a.A: Tz. 2.3. GewAnzVwV 2002

### **Namensänderung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH**

Es handelt sich hier um die Umwandlung und Änderung der Rechtsform. Eine Gewerbeanzeige ist nicht notwendig.  
(34. GAT / TOP 3)

### **Namensänderung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich  
(34. GAT / TOP 2)

### **Namensänderung (Vorname)**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich  
(37. GAT / TOP 2.8)

### **Naturfreundehaus**

Nach Auffassung des Amtsgerichts Radolfszell, Urteil vom 22.09.1997 NVwZ 1998, 233 kann von einer Gewinnerzielungsabsicht bei einem Betreiber eines Naturfreundehauses nicht die Rede sein, wenn erstrebt wird, durch eine festgesetzte gleichartige Beteiligung Einnahmen zu erzielen, welche über den Einsatz der eigenen Aufwendungen hinausgehen.

In der Regel sind Naturfreundehäuser Gewerbebetriebe.

### **Nacktputzen**

Es ist strittig, ob es sich hier um eine Gewerbeausübung handelt. Es kann auch die Auffassung vertreten werden, daß diese Tätigkeit sittenwidrig ist.  
(36. GAT / TOP 2.6). Siehe auch unter „Putzfrau“.

## **Notare**

Unterliegen nicht der Gewerbeordnung  
§ 6 Satz 1 GewO

## **Österreichischer Gewerbeschein**

Der österreichische Gewerbeschein ersetzt nicht die Reisegewerbekarte; er ist aber Zuverlässigkeitsnachweis (36. GAT / TOP 8.2)

## **Orthopädie-Schuhmacher**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 6, Rd-Nr. 71, 72

## **Orthopisten**

Es handelt sich um einen Heilhilfsberuf, so daß Gewerbeanzeige nach § 6 Satz 2 Gewerbeordnung nicht besteht.  
Rechtsgrundlage: Orthopisten-Gesetz

## **Osteopath**

Keine Gewerbeanzeige, da Hilfsberuf.  
Heilpraktikererlaubnis notwendig.

## Patentberichterstatter

Gewerbeanzeige nicht erforderlich  
(32. GAT / TOP 2)

## Pendeln

Das Pendeln stellt eine anzeigepflichtige Tätigkeit nach § 14 Gewerbeordnung dar  
(30. GAT / TOP 2).

## Pensionspferde

Ob es sich dabei um ein Gewerbe handelt, ist umstritten. Entscheidend ist, ob die Futtergrundlage aus dem eigenen Betrieb kommt, also von einem landwirtschaftlichen Betrieb gesprochen werden kann.

Literatur dazu: 30. GAT / TOP 4, 36. GAT / TOP 2.7, 37. GAT / TOP 2.1  
Gewerbearchiv 2001, 153.

## Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften ist jeder Gesellschafter Gewerbetreibender, wenn er Geschäftsführungsbefugnis besitzt (Bayerischer VGH, Urteil vom 26.11.1991, Bayerische Verwaltungsblätter 1992, 563)  
Personengesellschaften sind die GbR, OHG, KG

## Pflegedienst

Siehe Altenpflege

## Photovoltaik-Anlagen

Es wurde ursprünglich davon ausgegangen, daß aufgrund der hohen Anschaffungskosten von einer Gewinnerzielungsabsicht noch nicht gesprochen werden kann. Deshalb wurde auf eine Gewerbeanzeige verzichtet.  
(37. GAT / TOP 2.3, 38. GAT / TOP 4.1).

Diese Rechtsmeinung ist zwischenzeitlich aufgegeben worden. Auch Privatpersonen und kleinere Gewerbetreibende können durchaus mit Gewinnerzielungsabsicht die Anlage betreiben. Deshalb sollte die Gewerbeanzeige entgegengenommen, aber nicht gefordert werden.

## **Physiotherapeut**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich; es handelt sich um einen Heilhilfsberuf (§ 6 Satz 2 Gewerbeordnung), Tz. 2.3 GewAnzVwV. Wer die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ führen will, bedarf der Erlaubnis nach § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

## **Postbank (AG)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
(33. GAT / TOP 14).

## **Privatunterricht**

Gewerbeanzeige nicht erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.8.2

## **Propagandist**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.2.7  
Wenn der Verkauf nicht länger als 6 Wochen an einem Ort stattfindet, liegt kein stehendes Gewerbe, sondern ein Reisegewerbe vor. Es ist dann eine Reisegewerbekarte erforderlich.

## **Prostitution**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich, da es sich um eine sozial unwertige Tätigkeit handelt. (GewArchiv 2002/319).  
Anderer Ansicht: Verwaltungsgericht Berlin

## **Putzfrau**

Es handelt sich um eine unselbständige Tätigkeit; deshalb Gewerbeanzeige nicht erforderlich. Siehe auch unter „Nacktputzen“.

## **Pizza-Heimservice**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 1 Nr. 14.25  
Eine Gaststättenerlaubnis ist nicht notwendig, da kein Verzehr an Ort und Stelle stattfindet. Ebenso ist das Ladenschlußgesetz nicht anwendbar, weil es sich um keine Verkaufsstelle handelt. Ferner findet das Sonn- und Feiertagsgesetz keine Anwendung, weil es sich um keine öffentlich bemerkbare Tätigkeit handelt.



## **Podologe**

Mit dem Podologengesetz vom 04.12.2001 ist ein Titelschutz bewirkt worden. Damit ist aber kein Berufsrechtsvorbehalt verbunden, d.h. es wird nicht geregelt, daß nur ein geprüfter Podologe medizinische Fußpflege ausüben darf. Tätigkeit ist Heilberuf; Gewerbeanzeige entfällt (GewArchiv 2003/53). Evtl. Mißstände können nur über Sicherheitsrecht begegnet werden.. Art. 6, 7 LStVG

## **Pommes-frites-Automaten**

Siehe unter „A“

## **Pfandleiher**

Gewerbeanzeige notwendig; ebenso Erlaubnis des Landratsamtes nach § 34 GewO

## **Partnergemeinschaften**

Partnergemeinschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes kommen nur für eine freiberufliche Tätigkeit in Frage. Deshalb entfällt Gewerbeanzeige. Nr. 4.2 der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 04.12.2003.

## **Party-Service-Betrieb**

Ein Party-Service-Betrieb ist nach § 14 GewO anzeigepflichtig. Will der Betreiber in seinem Betrieb selbst schlachten oder Wurst herstellen, um im Party-Service-Betrieb zu verwenden, unterliegt er der Handwerksordnung (Eintragung in die Handwerksrolle notwendig).  
35. GAT TOP 15.1

## **Promoter**

Siehe unter Sportpromoter

## **Parkettleger**

Handwerksähnliches Gewerbe, zulassungsfrei, Nr. 12 Anlage B zur Handwerksordnung; Gewerbeanzeige notwendig.

**Rechtsanwalt**

Kein Gewerbe (NJW 1994, 35, § 2 Abs. 2 Bundesrechtsanwalts-Ordnung)  
§ 6 GewO.

**Rechtsberater**

Es handelt sich um ein Gewerbe  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd-Nr. 27  
Rechtsberatungsgesetz ist maßgebend

**Reisebüro**

Gewerbeanzeige und zusätzlich überwachungspflichtiges Gewerbe nach § 38  
Gewerbeordnung

**Reitunterricht**

Es handelt sich um ein anzeigepflichtiges Gewerbe  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14, Text-Nr. 1.8.2; Tz. 2.3 GewAnzVwV

**Repititor**

Kein Gewerbe, höhere Bildung erforderlich

**Restaurator**

Gewerbeanzeige erforderlich; zugleich als Schreinerhandwerk einzustufen.  
Quelle: VGH Baden-Württemberg, Gewerbearchiv 1984, 69  
BayOblG, Beschluß vom 16.12.1986, Gewerbearchiv 1987, 98

**Rettungsassistent**

Heilhilfsberuf; deshalb kein Gewerbe (§ 6 Satz 2 Gewerbeordnung)

**Riester-Rente**

Gewerbeanzeige und Erlaubnis nach § 34 c GewO erforderlich, weil es sich um  
Vermögensanlagen handelt. Der Vermittler unterliegt somit der GewO  
(GewArchiv 2003, 365).

## **Rolladen- und Jalousiebauer**

Zulassungsfreies Handwerk, Nr. 13 Anlage B Handwerksordnung  
Gewerbeanzeige notwendig.

## Sachverständiger

s.a. Unfall-Sachverständiger

s.a. § 36 GewO, öffentliche Bestellung

Eine Anzeigepflicht nach § 14 GewO ist dann gegeben, wenn es sich um einen gewerblichen Sachverständigen handelt. Freiberuflich tätig und damit von der Gewerbeanzeige befreit sind nur solche Sachverständigen, deren Sachkunde eine höhere Bildung erfordert (z.B. Schriftsachverständiger). Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist nicht geschützt. Allerdings kann ihre mißbräuchliche Verwendung gegen das UWG verstoßen (Tettinger-Wank, § 36 Rd.Nr. 6 und 7).

## Subunternehmer

Der Subunternehmer ist selbständiger Gewerbetreibender mit der Folge, das Gewerbe anzeigen zu müssen.

Der Subunternehmer benötigt grundsätzlich auch die Meisterprüfung, es sei denn, der Subunternehmer würde weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung tätig werden und in einem Umfange an Weisungen (des Generalunternehmers) gebunden sein, daß von einer handwerksmäßigen Betriebsweise nicht mehr gesprochen werden kann (IHK Dokument Nr. 078).

## Sammelbesteller

Ein Sammelbesteller bedarf der Gewerbeanzeige, es sei denn, daß die Bestellung auf den Familienkreis beschränkt ist.

Gewerbearchiv 1991, 386

## Saunabetrieb

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd.-Nr. 71, 72

## Show-Tanz

Eine Gewerbeanzeige für eine Tänzerin als Beruf ist dann nicht notwendig, wenn von Kunst ausgegangen werden kann. Der Show-Tanz muß also als künstlerische Leistung eingestuft werden (VGH Baden-Württemberg vom 24.08.2000)

## Ski-Lehrer

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Tettinger-Wank, § 6 Rd.-Nr. 17

## **Solarien**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Tettinger-Wank, § 6 Rd. Nr. 40

## **Spielhalle**

Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Gewerbeanzeige und zusätzlich nach § 33 i Gewerbeordnung der Erlaubnis des Landratsamtes.

## **Sport-Promoter**

Die Tätigkeit (konkret Organisation von Radsportveranstaltungen) ist gewerblich und bedarf der Anzeige  
(VG Schleswig, Urteil vom 19.08.1999, Gewerbearchiv 1999, 480).  
(Landmann-Rohmer, § 14 Rd-Nr. 26 d).

## **Sportwetten**

Keine Gewerbeanzeige möglich, da dies als Glücksspiel verboten ist.  
(§ 284 Strafgesetzbuch).  
Anderer Ansicht: Amtsgericht Karlsruhe, Urteil vom 13.07.2000, Gewerbearchiv 2001, 134

## **Swinger-Club**

Gewerbeanzeige erforderlich (Gewerbearchiv 2000, Seite 58);  
stellt eine besondere Betriebsart dar, für die eine eigene Gaststättenerlaubnis erforderlich ist / nicht sittenwidrig  
(BayVGH, Urteil vom 29.04.2002, GewArchiv 2002/296)

## Schausteller

Gewerbeanzeige erforderlich, wenn es sich um einen stehenden Gewerbebetrieb handelt. Darüber hinaus in aller Regel eine Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung)

## Schönheitspflege

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd.-Nr. 71, 72

## Schwimmbad-Betrieb

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Landmann-Rohmer, § 6 Rd.-Nr. 71, 72  
Daneben sind anzuwenden: Infektionsschutzgesetz, LandesV über Badeanstalten  
Zuständig: Landratsamt

## Schwimm-Unterricht

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.8.2

## Schwimm-Meister

Siehe Bademeister

## Schneiderei

Gewerbeanzeige notwendig. Zulassungsfreies Handwerk.

## Schönheitspfleger

Handwerksähnliches Gewerbe; Anzeige erforderlich.

## **Schreiner**

Zulassungspflichtiges Handwerk, Nr. 27 Anlage A zur Handwerksordnung.  
Gewerbeanzeige notwendig.

## **Schriftsteller**

Freiberufliche Tätigkeit; kein Gewerbe.

## **Steuerberater**

Keine Gewerbeanzeige notwendig, § 6 Abs. 1 GewO.

Da ein Steuerberater in aller Regel eine höhere Bildung besitzt, ist von einer freiberuflichen Tätigkeit auszugehen.

Die Veranstaltung von Seminaren zur steuerlichen Beratung einer Berufsgruppe (hier Apotheker) kann bei einem gewissen Umfang und entsprechender Nachhaltigkeit in gewerbliche Tätigkeit umschlagen, BGH, Urteil vom 25.02.2003, NJW 2003/1540.

## **Straßenmusikant**

Gewerbeanzeige nicht notwendig (Gewerbearchiv 1994, 393)

## **Strohmann/Strohfrau**

Von einem Strohmann (Strohfrau) kann nur gesprochen werden, wenn dieser als bloße Marionette keinerlei Einfluß auf einen Gewerbebetrieb ausübt – auch nicht in eingeschränktem Umfang - . Ein Strohmann hat keine Möglichkeit einer eigenbestimmenden Handlungsweise in dem Gewerbebetrieb. Der Strohmann gibt nur seinen Namen her und dient dem wahren Gewerbetreibenden als Aushängeschild (Beschuß des Bayerischen VGH vom 01.03.2002, Fundstelle Nr. 12/2002, Rand-Nr. 183).

## **Steinmetz**

Zulassungspflichtiges Handwerk; Gewerbeanzeige erforderlich.



**Tanzlehrer**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Tettinger-Wank, § 6 Rd-Nr. 17

**Tanzunterricht**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.8.2

**Tauschorganisation (LETS)**

Es handelt sich um ein anzeigepflichtiges Gewerbe  
33. GAT / TOP 2.3, Gewerbearchiv 1999, 372  
Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Bagatellfälle.

Anderer Ansicht: Bundestagdrucksache 13/6807: Danach soll kein Gewerbe vorliegen.

**Teilaufgabe eines Gewerbes**

Für die Teilaufgabe eines Gewerbes besteht nach § 14 keine Anzeigepflicht (37. GAT / TOP 2.2). Soll jedoch ein Teil des Gewerbes freiwillig abgemeldet werden, so ist eine Gewerbeanzeige aufzunehmen.

**Telecom (Postbank)**

Gewerbeanzeige erforderlich  
(33. GAT / TOP 1.4)

**Tennisunterricht**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.8.2

**Trauerredner**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Tettinger-Wank, § 1 Nr. 9

## **Tupperwaren-Berater**

Gewerbeanzeige erforderlich  
(34. GAT / TOP 7, 36. GAT / TOP 8.1)  
Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich

## **Turnunterricht**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14, Nr. 1.8.2

## **Telefonsex-Unternehmen**

Gewerbeanzeige erforderlich  
(Urteil vom Bundesfinanzhof vom 23.02.2000 NJW 2000/2919)

Anderer Ansicht: 34. GAT / TOP 26, weil die Tätigkeit sittenwidrig ist.  
Ebenso: Robinski, Gewerberecht, 2. Auflage Seite 33

## **Telekommunikationsgeschäfte (Haustürgeschäfte)**

Es besteht Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (Gewerbearchiv 2001, 157)

Zusätzlich Reisegewerbekarte erforderlich.

## **Taxi-Unternehmen**

Gewerbeanzeige erforderlich;  
zusätzlich Erlaubnis nach § 47 Personenbeförderungsgesetz.  
Zuständig: Landratsamt

## **Tankstelle**

Gewerbeanzeige erforderlich.  
Soweit es sich um Reisebedarf handelt, ist eine zusätzliche Gewerbeanzeige für den Handel mit Lebensmitteln nicht notwendig. Geht dagegen das Warenangebot über den Reisebedarf hinaus, muß dieser Betriebsteil ebenfalls angezeigt werden.  
Tankstellen sind keine Schank- und Speisewirtschaften, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Die Gemeinde darf keine Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO erteilen (GewArchiv 2003/59).

## **Tierarzt**

Tierärzte üben kein Gewerbe aus. Zur Abgabe von Arzneimitteln führt das BStfWVuT im Schreiben vom 23.07.2002 folgendes aus:

Nach § 43 Abs. 4 und 5 AMG i.V.mit der VO für tierärztliche Hausapotheken besteht für Tierärzte das Recht zur Herstellung und Abgabe von Tierarzneien. Inwieweit handelt es sich um die Ausübung eines freien Berufes. Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich. Dagegen bedürfen Medikamentenvertriebsgesellschaften der Gewerbeanzeige.

## **Tierheilpraktiker**

Tierheilpraktiker unterliegt nicht dem Heilpraktikergesetz. Die Bezeichnung ist gesetzlich nicht geschützt. Die Bezeichnung Tierheilpraktiker verstößt auch nicht gegen das UWG (BGH Urteil vom 22.04.1999, NJW 2000, 870, OLG Celle Urteil vom 17.07.1996, NJW-RR 1996, 1388). Gewerbeanzeige notwendig, da von einem Heilberuf nicht gesprochen werden kann.

## **Table-Dance-Veranstaltungen**

Erlaubnis nach § 33 a GewO durch das Landratsamt notwendig. Bei fortdauernden Darbietungen liegt eine Nutzungsänderung vor, die baurechtlich genehmigungspflichtig ist (kerngebietstypische Vergnügungsstätte). Dies gilt auch dann, wenn die Vorführungen in einer Diskothek stattfinden. BayVGH, Beschluß vom 07.08.2003, Gewerbearchiv 2003/435.

## **Tagesmutter**

Siehe unter Kindererziehung

## Übersetzer

Gewerbeanzeige nicht notwendig  
Quellen: VG Darmstadt, Gewerbearchiv 1996, 476,  
Landmann-Rohmer, § 14 Rd.-Nr. 26

## Uhrmacher

Zulassungsfreies Handwerk, Nr. 5 Anlage B. Gewerbeanzeige notwendig.

## Unfall-Sachverständiger

Eine Gewerbeanzeige ist dann nicht erforderlich, wenn der Sachverständige Hochschul- oder Ingenieurschul-Bildung hat (höherwertige Tätigkeit)  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.6.1

## Unternehmensberater

Ob Unternehmensberater der Gewerbeordnung unterfallen ist strittig. Nach Landmann-Rohmer Erläuterung Rd.-Nr. 68 ist eine Gewerbeanzeige erforderlich. Eine gegenteilige Meinung wird vertreten von der Rechtsprechung: Hessischer VGH, Urteil vom 17.02.1994, Gewerbearchiv 1994, 328  
OLG Celle, Urteil vom 26.04.1996, Gewerbearchiv 1996, 333  
Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.6.1  
Begründet wird dies mit einer Dienstleistung höherer Art. Allerdings können auch Personen als sogenannter Unternehmensberater auftreten, deren tatsächliche Fähigkeit nicht als Dienstleistung höherer Art entspricht. In diesen Fällen ist eine Gewerbeanzeige erforderlich. Liegt dagegen ein betriebswirtschaftliches Studium vor, kann darauf verzichtet werden.

Soweit Gewerbetreibende eine juristische Person (z.B. GmbH) ist, gilt folgendes:

- Verfügt die juristische Person über kein Personal, muß der gesetzliche Vertreter über eine entsprechende Hochschulbildung verfügen;
- verfügt die juristische Person über Personal, muß nur der gesetzliche Vertreter das Kriterium der höheren Bildung erfüllen;
- hat der gesetzliche Vertreter der GmbH die Qualifikation nicht, kommt es auf das Bildungsniveau des Personals an. Solange die juristische Person über ihre Mitarbeiter persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern, erbringt, besteht keine Anzeigepflicht. Als Nachweise können entsprechende Diplom-Urkunden der Mitarbeiter dienen. Wichtig erscheint, daß die Mitarbeiter längerfristig an die juristische Person durch Arbeitsverträge gebunden sind (36. GAT / TOP 12).

## **Umwandlung einer GmbH in eine AG oder umgekehrt**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich (34. GAT / TOP 2.1 und 31. GAT TOP 3)

## **Umwandlung einer GmbH in KG**

Gewerbeabmeldung der GmbH und Anzeige der KG erforderlich (Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 2.8.2). Ebenso sind neue Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis, Maklererlaubnis) erforderlich (35. GAT TOP 2.2). Grund hierfür ist, daß der KG keine Gewerberechtsfähigkeit zugebilligt wird.

## **Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG**

Gewerbeabmeldung der GmbH und Neuanzeige der GmbH & Co KG notwendig (35. GAT TOP 2.2). Bei der GmbH & Co KG werden zwei Gesellschaftsformen verbunden. Da die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist, benötigt diese evtl. gewerberechtliche Erlaubnisse, wie Gaststättenerlaubnis, Maklererlaubnis. Ebenso hat die GmbH das Gewerbe anzuzeigen.

## **Unterrichtswesen**

Die Unterrichtung von Kindern und Vorbereitung von Kindern auf den weiteren Schulbesuch stellt ein Gewerbe dar, weil die Tätigkeit keine höhere Bildung erfordert; NdsOVG. Beschluß vom 08.04.2002. GewArchiv 2002/293.  
Siehe auch unter Nachhilfeunterricht.

## **Urlaub auf dem Bauernhof**

Es handelt sich regelmäßig um einen gewerberechtlichen Nebenbetrieb, der lediglich unter den Voraussetzungen des § 2 (4) GastG erlaubnisfrei, aber nach § 14 GewO anzeigepflichtig ist (GewArchiv 2003/57).  
Siehe jedoch unter „V“ Vermietung.

## **Urproduktion**

Nicht zum Gewerbe gerechnet wird die Urproduktion. Dazu gehört die Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Tierzucht, Jagd und Fischerei. Es besteht insoweit keine Anzeigepflicht nach § 14 GewO (so. Verkaufsstand). Kauft ein Landwirt mehr als 10 % (nach Zahl und Gewicht, nicht Jahresumsatz) zu, liegt ein Gewerbebetrieb vor (im Steuerrecht gilt die 30 % Grenze).

## Vermietung von Ferienwohnungen

Die kurzfristige Vermietung von Zimmern und Wohnungen kann als noch nicht gewerblich angesehen werden, wenn

- a) nicht mehr als 8 Betten vermietet werden und
- b) außer einer etwaigen Bereitstellung von Geschirr, Bettzeug und Endreinigung keine zusätzlichen Leistungen wie Frühstück, Zimmerreinigung usw. erbracht werden.

Quelle: 28. GAT / TOP 3, Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 26.01.1993, Gewerbearchiv 1993, 197 Bayerischer VGH, Urteil vom 16.03.1993, Gewerbearchiv 1993, 208

Die Vermietung von 6 Ferienwohnungen mit 30 Betten in einem Ferienpark ist ein Gewerbe; VG Schleswig, Urteil vom 19.02.2002, GewArchiv 2002/292. Siehe auch „Urlaub auf dem Bauernhof“ „U“.

## Vermietung einer Liegewiese

Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Tretinger-Wank, § 1 Nr. 11

## Vermietung von 19 Wohneinheiten

Die Verwaltung, Betreuung und Vermietung von 19 Wohneinheiten stellt noch die Verwaltung eigenen Vermögens dar; Urteil VG Ansbach vom 09.10.1997 Gewerbearchiv 1998, 70

## Vereine

Die Tätigkeit eines eingetragenen Vereines kann der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung bedürfen. Denn ein eingetragener Verein kann als juristische Person Gewerbetreibender sein. Wirtschaftliche Betätigungen, die nicht die zivilrechtliche Qualifikation eines Vereins als sogenannter Idealverein berühren, können mithin die Ausübung eines Gewerbes im Sinne des Gewerberechts darstellen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 03.07.1998, IZGEWR, § 14 Nr. 17). So liegt z. B. eine gewerbliche Betätigung bei einem Betrieb vor, der Speisen und Getränke nicht unter dem ortsüblichen Preis abgibt, auch wenn der Inhaber beteuert, es handele sich um einen Selbstkostenpreis; denn in die ortsüblichen Preise sind Gewinne für den Unternehmer bereits einkalkuliert.

Gewerbsmäßig geführte Vereinsgaststätten bedürfen deshalb neben der Gewerbeanzeige auch der Gaststättenerlaubnis. Zu den Vereinsgaststätten siehe auch § 23 Gaststättengesetz.

## **Verkaufsstand landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Gewerbeanzeige erforderlich, wenn der Verkaufsstand nicht am Erzeugungsort, sondern in anderen in anderen Orten betrieben wird. VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.09.2000, Gewerbearchiv 2001, 373

## **Versteigerung im Internet**

Gewerbeanzeige erforderlich  
(36. GAT / TOP 12.3)  
§ 34 b Gewerbeordnung ist hier nicht anwendbar.

## **Videothek**

Gewerbeanzeige erforderlich  
Der Betrieb einer Videothek ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

## **Versicherungsvertreter**

Gewerbeanzeige notwendig; es handelt sich um kein Versicherungsunternehmen i.S. von § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO (Nr. 2.3 GewAnzVwV).

## **Vergolder**

Zulassungsfreies Handwerk; Gewerbeanzeige erforderlich.

**Wärmekosten-Ableser**

Gewerbeanzeige notwendig (28. GAT / TOP 4)

**Wahrsager**

Gewerbeanzeige erforderlich (30. GAT / TOP 2, Gewerbearchiv 1990, 172)

**Waldkindergarten**

Kein Gewerbe, da es sich um die Erziehung von Kindern handelt (§ 6 GewO)

**Wechsel des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person**

Keine Gewerbeanzeige erforderlich

Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 2.7

Es bestehen jedoch besondere Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 2 Gaststätten-gesetz und § 9 Makler- und Bauträgerverordnung.

**Wirtschaftsprüfer**

Keine Gewerbeausübung

Quellen: Stober, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, Seite 17

Landmann-Rohmer, § 6 Rd-Nr. 31

**Wohngebäude**

Wer Wohngebäude aufkauft, sie mit eigenen Arbeitnehmern renoviert und die Wohnungen anschließend vermietet, übt ein Gewerbe aus.

Quellen: VGH Mannheim, NVWZ 1996, 22

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 15.04.1999,

Gewerbearchiv 1999, 296

**Wasserkraftwerk**

Die Erzeugung und der Vertrieb von Strom stellen ein Gewerbe dar. Anzeige erforderlich.

(Gewerbearchiv 2002/371).



## **Windkraftanlagen**

Land- und Forstwirte, die eine eigene Windkraftanlage errichten, betreiben kein Gewerbe, wenn die Stromerzeugung überwiegend dem eigenen Betrieb dient. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf dürfen 1/3 des Gesamtumsatzes des Betriebes nicht übersteigen (BLW 26 / 28.06.2003).

Sonst: Gewerbe

## **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Kein Gewerbe, § 6 Abs. 1 GewO.

**Yoga-Schule**

Gewerbe, Anzeigepflicht nach § 14, da dafür keine höhere Bildung erforderlich ist.

Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2001, Gewerbearchiv 2001/293  
OVG Münster, Beschluß vom 29.03.2001, NVwZ-RR 2001/737)

## Zahnarzt

Kein Gewerbe, unterliegt nicht der Gewerbeordnung. § 6 Abs. 1 GewO.  
Betreibt ein Zahnarzt zusätzlich den Verkauf (Handel) mit Zahnpflegemitteln, liegt Gewerbe vor und Anzeigepflicht nach § 14 GewO.

## Zahntechniker

Gewerbeanzeige erforderlich  
Quelle: Tettinger-Wank, § 6 Rd-Nr. 39.  
Zulassungspflichtiges Handwerk, nichteintragungspflichtiger Hilfsbetrieb im Falle eines praxiseigenen Labors des Zahnarztes.

## Zeitungsausträger

Gewerbeanzeige nicht erforderlich  
Quelle: Hickel-Wiedmann, § 14 Nr. 1.29

## Zweigstelle

Der Anzeigepflicht unterliegen Zweigstellen und unselbständige Zweigstellen. Eine unselbständige Zweigstelle ist jede Einrichtung, die dem Hauptbetrieb dient und dessen Geschäfte erleichtert. Hierzu zählen Auslieferungslager ebenso wie Annahmestellen für Wäschereien und Reinigungsbetriebe (OLG Düsseldorf vom 05.07.1983, Gewerbearchiv 1983, 331).

Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle eines stehenden Gewerbebetriebes umfaßt jede Anlage oder Einrichtung, die dem Hauptbetrieb dient und dessen Geschäfte erleichtert. Persönliche und sachliche Ausstattung dieser Anlage oder Einrichtung müssen eine eigene Geschäftstätigkeit erkennen lassen. Erforderlich ist insbesondere, daß von dort aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden.

Unselbständige Zweigstellen werden z. B. gesehen in ausländischen Firmenrepräsentanzen, Auslieferungslagern und auch Baubüros von Großbaustellen zumindest dann, wenn von dort aus unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Eine unselbständige Zweigstelle kann auch dann anzunehmen sein, wenn ein Obstgroßhändler in einer Obstgegend Räume anmietet, in denen jeweils nur während der Erntezeit das Obst von ansässigen Erzeugern angekauft wird.

Lagerplätze hingegen und Baustellen, die von einem Bauunternehmen nur für die Durchführung eines Bauvorhabens errichtet werden, sind in der Regel keine

unselbständigen Zweigstellen eines Hauptbetriebes, weil unmittelbare Geschäftsbeziehungen von dort aus nicht getätigt werden (OLG Stuttgart, Beschluß vom 18.10.1984, Gewerbearchiv 1985, 333).

## **Zytologie-Assistent**

Kein Gewerbe, da Heilhilfsberuf.

## **Zimmerer**

Zulassungspflichtiges Handwerk, Nr. 3 Anlage A zur Handwerksordnung.  
Gewerbeanzeige notwendig.